

Zeitschrift: Fachzeitschrift Heim
Herausgeber: Heimverband Schweiz
Band: 71 (2000)
Heft: 11

Artikel: Vortragsabend im St. Josefsheim, Bremgarten : vormundschaftlicher Schutz für erwachsene Menschen mit einer geistigen Behinderung
Autor: Gruber, Simone
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-812106>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vortragsabend im St. Josefsheim, Bremgarten

VORMUNDSCHAFTLICHER SCHUTZ FÜR ERWACHSENE MENSCHEN MIT EINER GEISTIGEN BEHINDERUNG

Von Simone Gruber

Am Dienstag, 24. Oktober 2000, haben die Stiftung St. Josefsheim Bremgarten und insieme Freiamt zu einem Vortragsabend über Vormundschaftliche Massnahmen und die Grundzüge des neuen Erwachsenenschutzes geladen. Neben drei Erfahrungsberichten betroffener Personen sprach auch Christoph Häfeli, lic. iur., dipl. Sozialarbeiter HFS, über die Vorschläge der vom Bundesamt für Justiz beauftragten Expertengruppe für den Entwurf zum neuen Gesetz. Er beantwortete auch die vielen Fragen aus dem Publikum.

Jede Person in der Schweiz wird mit dem 18. Geburtstag mündig. Häufig sehen Eltern von geistig behinderten Menschen diesem Tag mit gemischten Gefühlen entgegen. Was nun, wenn der/die Jugendliche weder in der Lage ist, seine/ihre Angelegenheiten selber zu regeln noch die mit der Volljährigkeit verbundenen Rechte und Pflichten ausüben kann? Müssen die Eltern aktiv werden? Wenn ja, wie?

Viele Eltern und Bezugspersonen, Mitarbeitende in Institutionen, aber auch Behördenmitglieder haben Mühe mit der Anwendung des seit 1912 – und bisher nie revidierten – Vormundschaftsrechtes. Es ist nicht mehr zeitgemäss. Das Verfahren ist schwerfällig und die Gesetzestexte sind sowohl sprachlich als auch inhaltlich oft schmerzvoll und diskriminierend. Die vielen Unzulänglichkeiten sollen durch eine Gesetzesrevision behoben werden.

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch gibt Antwort – oder?

Josef Brunner, Vater einer bald 18-jährigen Tochter (Trisomie 21, schwerer Herzfehler), erzählte aus seinen Erfahrungen der letzten Monate in Sachen Vormundschaft. Mit 18 Jahren wird Tochter Silvia unterschrittsberechtigigt, erhält das Wahlrecht, kann ohne Zustimmung der Eltern heiraten usw. Seine Familie beschäftigte sich sorgenvoll mit Gedanken wie: was passiert mit Silvia, wenn sie schriftlich und mündlich nicht kommunizieren kann, wer kann oder muss vor dem Recht für sie einstehen, wer trägt die rechtliche und finanzielle Verantwortung? Aus seiner beruflichen Erfahrung wusste Josef Brunner, dass

man dies alles im schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) nachlesen kann. Was er natürlich auch tat. Nur, wie sollte man dieses interpretieren? Was passiert, wenn man etwas übersieht, etwas vergisst oder zu spät dran ist? Was wären die Konsequenzen? Wer hilft, wer gibt Antwort?

Brunner sieht sich im ZGB mit Bezeichnungen wie Geisteskrank, Geisteschwäche konfrontiert, er erhält von der Amtsvormundschaft Korrespondenz, die von Kläger und Beklagtem schreibt. Er fühlt sich darüber sehr verletzt und gekränkt. Ist Behindert-Sein denn ein Verbrechen, dass plötzlich von Kläger und Beklagten die Rede ist? Und wo bleibt im ganzen Verfahren die Menschenwürde?

Eines Tages lag ein Brief vom Gemeinderat...

... bei Esther Lack-Geiser im Briefkasten. So wurde die sonst zurückhaltende lebende und nicht politisch aktive Mutter von zwei erwachsenen Töchtern mit der ungewöhnlichen Bitte einer Vormundschaft überrascht. Im Umgang mit Menschen mit einer Behinderung unerfahren, aber administrativ stark, nahm sie diese Herausforderung und Verantwortung an. «Ihre» Dora ist 60 Jahre alt und lebt in einer Wohngruppe im St. Josefsheim in Bremgarten. Esther Lack wurden sämtliche Akten übergeben, und endlich lernte sie ihr Mündel auch persönlich kennen. Seither übermittelt sie alle zwei Jahre einen Bericht mit Rechnung an den Gemeinderat. Ihre Arbeit als private Vormundin beinhaltet v.a. das Zahlen von Rechnungen, den Zahlungsverkehr, die Abrechnungen AHV/IV und

Ergänzungsleistungen, die Steuerklärungen, die Buchhaltung und das sinnvolle Anlegen des Vermögens (Dora ist arbeitstätig). Daneben hat sie auch Verantwortung persönlicher Natur übernommen: das Bewilligen von Ferien, Neuerwerbungen, das Festlegen der Höhe des Sackgeldes usw. Es hat sich auch ein reger persönlicher Kontakt entwickelt, den Esther Lack nicht mehr aus ihrem Leben wegdenken könnte. Ihre Vormundschaft verlief bisher gradlinig und ohne Probleme. Vor allem aufs Alter könnte dies jedoch problematischer werden. Esther Lack hat sich aber zum Ziel gesetzt, die gute Lebensqualität von Dora solange wie möglich zu erhalten.

Jeder Fall wird individuell abgeklärt

Wenn Probleme mit einem Menschen entstehen, gelangen Verwandte, Bekannte oder Arbeitgeber an den Gemeinderat. Dieser klärt die Massnahmen individuell durch Berichte und Gutachten ab und gibt den Fall – erst jetzt – an die Vormundschaft ab, wie Nelly Rosenberg Weibel, Amtsvormundschaft des Bezirks Muri, erklärte.

Es gibt drei Stufen von vormundschaftlichen Schutzmassnahmen:

1. Beistandschaften

Es besteht keine Entmündigung, keine Handlungseinschränkung und keine Publikation.

Der Beistand entscheidet einzig über die Belange für die er zuständig ist. Die Eltern haben ein Vorschlagsrecht. Alle zwei Jahre wird ein Bericht an den Gemeinderat abgegeben.

2. Beiratschaft

Es besteht keine Entmündigung und keine Publikation.

Die Handlungsfähigkeit ist eingeschränkt (z.B. Verkauf von Liegenschaften/Schenkungen/Hypotheken usw.). Der Beirat wird durch die Gemeinde bestimmt. Die Eltern haben ein Vorschlagsrecht. Alle zwei Jahre wird ein Bericht an den Gemeinderat abgegeben.

3. Vormundschaft

Es besteht eine vollständige Entmündigung, die publiziert wird.

Es besteht keine Handlungsfreiheit mehr. Entschieden wird jedoch immer in Zusammenarbeit mit den Eltern oder allenfalls Ärzten/Psychologen/Betreuer.

Die Eltern haben ein Vorschlagsrecht. Alle zwei Jahre wird ein Bericht an den Gemeinderat abgegeben.

Ein Sonderfall ist die *Weiterführung der elterlichen Gewalt* durch die Eltern. Die Amtsvormundschaft wird während der Dauer des Verfahrens als Beirat beigezogen im Sinne eines Schutzes des Mündels. Der definitive Entscheid wird durch den Gemeinderat aufgrund des Berichtes der Amtsvormundschaft und des Arztgutachtens gefällt.

Die Amtsvormundschaft arbeitet immer im Sinne des Schutzes für den Klienten. Wichtig ist vor allem das Zuhören, um sich ein klares Bild der Situation, der Lebensumstände, des Werdegangs und der Umwelt zu machen. Dies braucht viel «Gspüri» und Sensibilität, erklärte Nelly Rosenberg. Ein subtiles Vorgehen ist wichtig, da der erste Kontakt oft über das Vertrauen und damit das Gelingen entscheidet.

Das Aufgabengebiet der Amtsvormundschaft ist vielseitig, abwechslungsreich, aber psychisch auch sehr belastend. Zu den schönen Aufgaben gehört sicher das finden neuer Eltern für ein zur Adoption gegebenes Kleinkind. Langwierig und schwierig ist das Unterbringen von schwierigen Kindern in ein geeignetes Erziehungsheim. Daneben gilt es auch alleinerziehende Elternteile zu unterstützen, bei Erbteilungen behilflich zu sein und als Beirat für Menschen mit einer Behinderung oder aus Altersgründen zu agieren. Die Amtsvormundschaft ist an einer guten und einvernehmlichen Zusammenarbeit interessiert. Neben dem grossen administrativen Aufwand bleibt nämlich keine Zeit für die persönliche Betreuung des Mündels durch die Amtsvormundschaft.

Der erste Entwurf 2001

Das heute gültige Vormundschaftsrecht gilt seit 1912. 1993 wurde eine Expertenkommission eingesetzt, um neue Grundlagen zu erarbeiten. In der zweiten Hälfte 2001 soll dieser Entwurf endlich in die Vernehmlassung kommen. *Christoph Häfeli*, lic.iur., hat als massgebende Kraft in dieser Kommission mitgearbeitet. Er ist sehr zurückhaltend mit Prognosen, hofft aber, dass das neue Gesetz etwa 2005 in Kraft treten könnte.

Dass bis jetzt keine Revision stattgefunden hat, spricht sicher für die gute Qualität des damaligen Rechts. Nach fast hundert Jahren gibt es aber viele

Gründe für eine Revision: Da wären z.B. die vielen anderen Gesetzesrevisionen, die im direkten Zusammenhang mit der Vormundschaft stehen, wie das Kindsrecht (1978), der Fürsorgliche Freiheitsentzug (1981), die Wirkung der Ehe (1988), die Eheschliessung/Ehescheidung (2000). Weitere Gründe sind die Professionalisierung der Sozialarbeit. (bis Januar 2000 konnten alle Männer bis 60 Jahre als Vormund verpflichtet werden. Damit wurde eine der wenigen Ungleichheiten Mann/Frau zuungunsten der Männer abgeschafft). Dann verlangen allgemeine gesellschaftliche Veränderung und der Fortschritt der Medizin und der Psychiatrie eine Anpassung des Gesetzes. Dabei geht es vor allem um die Begriffe und die Verfahren. Kritisiert am jetzigen Gesetz werden nämlich vor allem die Terminologie, das starre Massnahmensystem, die Person der Mandatsträger/innen, die Verfahren und die Verantwortlichkeit.

Gesetzesrevision braucht Orientierungshilfen

Um mit dem neuen Gesetzesentwurf allen Bedürfnissen gerecht zu werden, hat sich die Expertenkommission an Folgendem orientiert:

- Wahrung der Menschenwürde und des Wohls des Schwachen
- die Grundrechtsentwicklung (z. B. Freiheit/Selbstbestimmung)
- Entwicklung von Europa (ähnliche Revisionen sind vor kurzem in Deutschland und Österreich in Kraft getreten)
- Ausserjuristische Wissenschaften (z.B. Medizin, Psychiatrie, Sozialwissenschaften)
- Familie und Vormundschaft (sehr lange hat die Familie die Vormundschaft übernommen)

Die Entwürfe zu den weiteren kritisierten und änderungsbedürftigen Punkten stellte Christoph Häfeli wie folgt vor:

Die Terminologie

Sie soll nicht stigmatisieren. Die Begriffe sollen den heutigen Verhältnissen angepasst werden. Auch die Gesamtbezeichnungen sollen ihren negativen Ton verlieren: Der Begriff «Vormundschaft» soll eliminiert und mit «Erwachsenenschutz» ersetzt werden. Dieses Gesetz ist ein Schutzrecht und soll Personen, die eine Schwäche haben, schützen. Im weiteren sollen aus Mandatsträger Beistände, aus Behörde Betreuungsbehörde werden und die Schwächezustände Geisteskrank oder Schwachsinnig wegfallen zugunsten:

- Psychische Krankheit
- Geistige Behinderung
- Suchtkrankheit

- Andere in der Person liegende Schwächezustände (zum Beispiel Altersschwäche, Unerfahrenheit usw.)

Der Massnahmenkatalog

In Zukunft soll ein massgeschneiderter Massnahmenkatalog im Einzelfall aufgestellt werden. So kann ein Beistand für die Lohnverwaltung bestimmt werden, wenn beispielsweise eine Person mit Geld nicht umgehen kann, ansonsten behält diese Person alle Handlungsfreiheit. Heute gibt es nur die Möglichkeit einer vollen Entmündigung. Eine subtile und klare Regelung der Einschränkung der Handlungsfähigkeit und Handlungsfreiheit soll das starre System des entweder/oders ablösen.

Auch die Personensorge soll verstärkt werden. Neben der administrativen Betreuung soll auch die Persönliche Betreuung mehr Gewicht erhalten.

Die Beistandschaften

Verschiedene Beistandschaften sollen geschaffen werden:

- *Begleitbeistandschaft*: partieller oder umfassender Betreuungsauftrag ohne Beschränkung der Handlungsfreiheit
- *Verwaltungsbeistandschaft*: partieller oder umfassender Einkommens- und/oder Vermögensverwaltungsbetreuung, ohne Beschränkung der Handlungsfähigkeit
- *Mitwirkungsbeistandschaft*: Handlungsfähigkeit eingeschränkt, gemeinsames Handeln
- *Vertretungsbeistandschaft*: partieller oder umfassende Vertretung, ohne Einschränkung der Handlungsfähigkeit (kann nur ein einzelner Fall, z.B. Kauf/Verkauf, Gericht usw. umfassen)
- *Kombinierte Beistandschaft*
- *Elternsorge (evtl. Angehörigensorge)*: Übertragung der entsprechenden Massnahmen auf die Eltern/Angehörigen (Zielgruppe Menschen mit einer geistigen Behinderung). Hier ist eine Inventarpflicht und Rechnung/ Berichterstattung noch in Diskussion

Die Betreuungsbehörde

Diese ist in der Deutschschweiz heute der Gemeinderat. Hier könnten jedoch Interessenskonflikte oder Voreingenommenheit die Arbeit behindern. In Diskussion steht deshalb eine Professionalisierung der Betreuungsbehörde. Diese könnte sich aus einer interdisziplinär gerichtlichen Fachbehörde zusammensetzen.

Die Betreuungsgorgane

Diese können private Vertrauenspersonen oder Angehörige sein. Es kann ein Privatbeistand (Privatperson), ein Fachbeistand (z.B. Sozialarbeiter, Psychologe

usw.) oder ein Berufsbeistand (heutiger Amtsvormund) bestimmt werden.

Die Öffentlichkeit

Neu soll die *Publikation* im Falle einer Einschränkung der Handlungsfähigkeit und -freiheit eliminiert werden. Sinn dieser Regelung war bis anhin der Schutz einer Drittperson, nicht mit einer solchen Person Verträge abzuschliessen. Da diese Publikation jedoch kaum jemand sieht, ist sie auch selten sinnvoll. Im neuen Entwurf hat jedoch jeder Anspruch auf Auskunft (d.h. es muss ein Register geführt werden) und es besteht die Pflicht der Behörde, Auskunft zu geben.

Die Vormundschaft ist ein Zivilrecht

Juristische Laien stossen sich immer wieder, dass ein Verfahren mit Kläger und Beklagtem geführt wird. Da die Vormundschaft aber ein Zivilrecht ist, wird dieses Verfahren ordnungsgemäss rechtlich abgewickelt. Es sollte also ein Verfahren gewählt werden, das diesen Weg umgehen könnte. Wie dieses aussehen könnte, ist noch nicht genau definiert.

Der Entwurf befindet sich jetzt in der Endphase. 2001 steht das Vernehmlassungsverfahren an. Danach soll die Botschaft an den Bundesrat eingereicht werden und anschliessend wird die Be-

ratung im Parlament folgen. Wenn alles gut geht und keine Volksabstimmung nötig ist, kann dann das revidierte Gesetz endlich in Kraft treten.

Fragen aus dem Publikum an Christoph Häfeli:

Was müssen Eltern unternehmen, wenn ihr Kind mit einer geistigen Behinderung volljährig wird?

Wenn nichts unternommen wird, wird es mündig. Das heisst, die Eltern müssen die Vormundschaftsbehörde aufsuchen. Dann läuft ein Verfahren über das Bezirksgericht. Bei leichteren Schwächen des Kindes könnte eventuell auch eine Beistandschaft genügen. Bei einer Elternsorge ist eine Entmündigung jedoch mit dem jetzigen Gesetz notwendig. Hier wird anstatt eines Vormundes ein Elternteil genannt.

Was passiert, wenn Eltern, evtl. aus Altersgründen, nicht mehr in der Lage sind, die Elternsorge wahrzunehmen?

Vorschläge können gemacht werden. Eine neue Vormundschaft muss bestimmt werden. Dies kann jedoch bereits schon zu einem früheren Zeitpunkt eingeleitet werden. Denn es ist unsinnig, eine solche schwere Aufgabe über alle Kräfte bis zum Umfallen wahr zu nehmen. Auch eine partielle Entlastung wäre jederzeit möglich, wie zum Beispiel Abgabe der Vermögensverwaltung.

Wer trägt diese Entlastung finanziell und braucht es dafür ein neues Verfahren?

Die finanzielle Belastung der Eltern wäre minimal. Es braucht kein neues Verfahren. Eine solche Regelung kann jederzeit mit der Vormundschaftsbehörde besprochen und getroffen werden. Der neue Gesetzesentwurf sieht in diesem Falle eine Vormundschaft auf 2 Personen vor. Die Aufgabe wird dann in Betreuung des Vermögens und persönliche Betreuung geteilt.

Kann man eine Entmündigung aufheben?

Jede vormundschaftliche Regelung kann/muss aufgehoben werden, wenn der Grund der Regelung weg ist! Die betroffene Person kann jederzeit ein entsprechendes Gesuch stellen.

Mein 18-jähriger Sohn mit einer geistigen Behinderung wurde militärisch aufgeboten. Wie gehe ich vor?

Es ist klar, dass die entsprechende Behörde Kenntnis haben muss. Ein Arztzeugnis an die Behörde oder den Sektionschef sollte genügen.

Werden die Eltern von den Behörden orientiert, dass sie handeln müssen, wenn ihr Kind 18 wird?

Nein. Niemand orientiert. Die Eltern müssen selber handeln. ■

Wechsel im Zentralpräsidium des SBGRL

An der Delegiertenversammlung vom 23. März 2000 wurde das für ein Jahr eingesetzte Co-Präsidium aufgehoben und

Frau Monika Knecht

als Zentralpräsidentin gewählt. Die Stelle der Vizepräsidentin ist leider noch vakant.

Die Geschäftsleitung setzt sich nun wie folgt zusammen:

Frau Monika Knecht,
Zentralpräsidentin

Herr Niggi Rechsteiner,
Fachperson

Frau Edith Fischer,
Geschäftsführerin

Delegiertenversammlung der RVK RÜCK in Bern

SCHLUSS MIT DER VERDECKTEN RATIONIERUNG IM GESUNDHEITSWESEN

pd. Die Delegierten der RVK RÜCK (Rückversicherungen und Dienstleistungen für Kranken- und Unfallversicherer) verabschiedeten an ihrer DV in Bern eine Resolution zum Thema «Rationierung im Gesundheitswesen». Unter der Leitung von Präsident Dr. Charles Giroud forderten sie Bundesrätin Ruth Dreifuss und ihr Departement auf, einen mutigen Schritt zu tun, um die zwar weitherum geduldete, aber verdeckt ablaufende Rationierung im schweizerischen Gesundheitswesen für alle Beteiligten befriedigend zu regeln. Die Rationierungsentscheide in Spitälern, Heimen und Praxen gehören schon fast zur Tagesordnung. Sie müssen von den Verantwortlichen in Medizin und Pflege meist ohne jegliche Richtlinien gefällt werden. Die Thesen der eidg. Kommission für Gesundheitsfragen sind hier wenig hilfreich, weil zu allgemein und realitätsfremd (siehe FZH Nr. 10/529).

Die Delegierten der RVK RÜCK fordern deshalb von BR Dreifuss dringend, ein neues Gremium mit Vertretern aus Medizin, Pflege, Ethik, Recht, Versicherten, Patienten sowie Versicherern, das die Rationierungsproblematik im schweizerischen Gesundheitswesen offen auf den Tisch legt und konkrete Lösungen vorschlägt.

Wie an der DV zu vernehmen war, gewinnen die kleineren und mittleren Krankenversicherer der Schweiz weiterhin Marktanteile.